

# RS OGH 1985/3/7 7Ob507/85, 1Ob641/86 (1Ob642/86), 8Ob1504/90, 8Ob7/91, 6Ob526/94, 6Ob201/00b, 3Ob84/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.1985

## Norm

ABGB §1063 C

KSchG §18

KSchG §22

## Rechtssatz

Die Rückforderung der Sache ist im Zweifel als Rücktritt vom Vertrag anzusehen (HS V 16). Etwas anderes gilt nur, wenn vertraglich eine Rücknahmeklausel vereinbart ist, die dem Verkäufer das Recht einräumt, dem Käufer im Falle des Verzuges die Sache unter Aufrechterhaltung des Vertrages bis zur Vollzahlung abzunehmen, allenfalls mit der zusätzlichen Vereinbarung, dass der Verkäufer berechtigt sein soll, die Vorbehaltssache freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. Eine derartige Klausel ist außerhalb der Abzahlungsgeschäfte des KSchG grundsätzlich zulässig (im Anwendungsbereich des KSchG gemäß § 22 ausdrücklich nur für den Drittfinanzierer bei Geschäften nach § 18 KSchG).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 507/85

Entscheidungstext OGH 07.03.1985 7 Ob 507/85

Veröff: SZ 58/39 = EvBl 1985/137 S 654 = JBI 1986,307 (Reidinger)

- 1 Ob 641/86

Entscheidungstext OGH 17.11.1986 1 Ob 641/86

nur: Eine Rücknahmeklausel, die dem Verkäufer das Recht einräumt, dem Käufer im Falle des Verzuges die Sache unter Aufrechterhaltung des Vertrages bis zur Vollzahlung abzunehmen, allenfalls mit der zusätzlichen Vereinbarung, dass der Verkäufer berechtigt sein soll, die Vorbehaltssache freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. Ist außerhalb der Abzahlungsgeschäfte des KSchG grundsätzlich zulässig. (T1)

- 8 Ob 1504/90

Entscheidungstext OGH 15.02.1990 8 Ob 1504/90

- 8 Ob 7/91

Entscheidungstext OGH 29.10.1992 8 Ob 7/91

nur: Die Rückforderung der Sache ist im Zweifel als Rücktritt vom Vertrag anzusehen (HS V 16). (T2)

- 6 Ob 526/94  
Entscheidungstext OGH 10.03.1994 6 Ob 526/94
- 6 Ob 201/00b  
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 201/00b  
Vgl auch
- 3 Ob 84/05g  
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 84/05g  
Vgl auch
- 8 Ob 78/07i  
Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 Ob 78/07i  
Vgl auch; Beisatz: Die Rückforderung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache ist im Zweifel als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, wenn nicht eine Rücknahmeklausel vereinbart wurde, die dem Verkäufer das Recht einräumt, dem Käufer im Falle des Verzuges die Sache unter Aufrechterhaltung des Vertrages bis zur Vollzahlung abzunehmen. (T3)
- 8 Ob 94/09w  
Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 Ob 94/09w  
Vgl; Beisatz: Im Zweifel ist die Rückforderung einer Sache als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Daraus kann jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass in der Einbringung der Hausgabeklage in jedem Fall die Ausübung des Rücktrittsrechts liegen muss. Dies kann, muss aber nicht der Fall sein und ist nach den Umständen des konkreten Falls zu beurteilen. (T4)
- 9 Ob 11/11z  
Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 Ob 11/11z  
Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0020714

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)